Satzung

der Stadt Bad Münder am Deister über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 8. Februar 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Juni 2002

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister in seiner Sitzung am 08. Februar 2001 / 13. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 58,-- € und einem Sitzungsgeld von 14,-- € je Sitzung zusammensetzt. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme

a) an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Ausschüsse im Sinne des § 53 NGO und an Sitzungen der Fraktionen bzw. Ratsgruppen,

b) an Informations- und Besichtigungsreisen des Rates oder der Ausschüsse, soweit die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist,

c) an Verhandlungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und anderen Veranstaltungen, soweit sie dazu eingeladen sind und die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist,

gewährt.

Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktions- bzw. Ratsgruppensitzungen wird je Fraktion / Ratsgruppe auf 18 pro Jahr (einschl. der Sitzungen, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen) begrenzt.

Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkostenpauschale; sie tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird.

(2) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretende Bürgermeister 140,-- € , die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister 115,-- € und die Fraktions- bzw. Ratsgruppenvorsitzenden 160,-- € als monatliche Aufwandsentschädigung.
Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der im Satz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Entschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld in Höhe von 14,-- € je Sitzung, Verhandlung oder Besichtigung gezahlt wird.

(4) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der einzelnen Ortschaften erhalten anstelle der Entschädigung nach Absatz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

a)	Ortschaft Bad Münder	185,-- €
b)	Ortschaft Eimbeckhausen	150,-- €
c)	Ortschaft Bakede - Böbber - Egestorf	150,-- €
d)	Ortschaft Brullsen - Hachmühlen	135,-- €
e)	Ortschaft Hasperde - Flegessen - Klein Süntel	135,-- €
f)	Ortschaft Hamelspringe	115,-- €
g)	Ortschaft Beber - Rohrsen	115,-- €
h)	Ortschaft Nienstedt	115,-- €
i)	Ortschaft Nettelrede - Luttringhausen	115,-- €

Die Entschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister entfällt, sofern er länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes gehindert ist; sie steht sodann der Vertreterin oder dem Vertreter zu.

§ 2

Erstattung des Verdienstausfalls

(1) Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 13,-- € (25,43 DM) je volle und begonnene Stunde.

(2) Verdienstausfall und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung wird auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen, Verhandlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen im Rahmen des § 1 Absatz 1 Satz 2, zu denen Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte eingeladen werden; bei Verhandlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist.

Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Nachweise (Verdienstausfall-Bescheinigung u.ä.) zu stellen.
Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.

(3) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann auf ihren Antrag die Stadt mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, daß das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, während die Stadt den Arbeitgebern den Bruttobetrag zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erstattet.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder

(1) Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 14,-- € je Sitzung.

(2) Für die Erstattung des Verdienstausfalls gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Für die Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt übernehmen und ausüben, gelten die §§ 2 und 5 dieser Satzung sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Außer den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 erhalten die Ratsmitglieder, die außerhalb des Ortsteiles Bad Münder wohnen, eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenkostenpauschale.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt für die

Entfernungszone I (bis 7 km)	7,-- €
Entfernungszone II (über 7 km)	14,-- €

Zu der Entfernungszone I zählen die Ortsteile

Bakede, Böbber, Brullsen, Egestorf, Eimbeckhausen, Hachmühlen, Hamelspringe, Luttringhausen, Nettelrede.

Zu der Entfernungszone II zählen die Ortsteile

Beber, Flegessen, Hasperde, Klein Süntel, Nienstedt, Rohrsen.

(2) Ansonsten sind die Fahrtkosten in der Aufwandsentschädigung enthalten.

§ 6

Reisekosten

(1) Bei Dienstreisen, die von Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern oder ehrenamtlich Tätigen auf Beschluß des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten diese Reisekosten nach den jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen, wie sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehen.

§ 7

Wegfall der Entschädigung

(1) Für eine Zeit, für die das Mandat als Ratsmitglied oder Mitglied des Ortsrates ruht, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 8

Auszahlung der Entschädigung

(1) Aufwandsentschädigungen in Monatsbeträgen und Fahrtkostenpauschalen werden monatlich im voraus, Sitzungsgelder monatlich nachträglich gezahlt.

§ 9

Auslagenersatz an Fraktionen bzw. Ratsgruppen

(1) Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Fraktionen oder Ratsgruppen zu Händen ihrer Vorsitzenden eine pauschale Zuwendung von

58,-- € monatlich als Grundbetrag
zuzüglich 7,-- €
monatlich für jede Fraktions- oder Gruppenangehörige oder jeden Fraktions- oder Gruppenangehörigen.

Der Auslagenersatz wird in monatlichen Beträgen auf ein Konto der Fraktion oder Ratsgruppe überwiesen.

§ 10

Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2001 in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münder am Deister über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 17.12.1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.1991 außer Kraft.

Bad Münder, den 08. Februar 2001 / 13. Juni 2002

Bürgermeisterin

*) Die 1. Änderungssatzung ist am 01. Juli 2002 in Kraft getreten.